jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/27 85/18/0065

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1987

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1969 §5 Abs1 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1533/75 E 4. Dezember 1975 VwSlg 8938 A/1975 RS 1

Stammrechtssatz

Der Nachweis des Studienerfolges durch Ablegung der ersten Diplomprüfung kann nicht nur durch Vorlage des diesbezüglichen Zeugnisses, sondern auch auf jede andere Art erbracht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985180065.X02

Im RIS seit

28.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at